

Forstbetreuungsvereinbarung

zwischen der

**Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Fachbereich Forstwirtschaft
Hamburger Str. 115, 23795 Bad Segeberg
Im Folgenden *Landwirtschaftskammer* genannt,**

und der

**Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister
Rathaus
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt,**

über die Durchführung der Forstbetreuung gem. § 2 Abs 1 Nr. 1 des LK-Gesetzes und § 3
Gebührensatzung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein durch die Forstabteilung.

§ 1

Leistungen der Landwirtschaftskammer

- (1) Die Forstabteilung erstellt in Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin jährlich einen Wirtschaftsplan zum Stichtag 01.09 auf Basis der jeweils aktuellen Forsteinrichtung. Der von der Auftraggeberin genehmigte Plan wird in Bezug auf die umgesetzten Maßnahmen laufend fortgeschrieben und der Sachstand anlässlich regelmäßiger, in der Regel vierteljährlich stattfindender Besprechungen dargelegt.
- (2) Im Wirtschaftsplan werden zeitlich und dem Umfang mit Kosten und Erlösen nachfolgenden Maßnahmen für jede Abteilung beschrieben und festgelegt:
 - Holzernte
 - Kulturerstellung
 - Kultursicherungen
 - Läuterungen
 - Forstschutz
 - Wegebau
- (3) Darüber hinaus werden nach Rücksprache mit der Auftraggeberin geeignete Unternehmen durch die Forstabteilung beauftragt.
- (4) Der Aufgabenbereich Holzeinschlag umfasst die Planung sowie das Auszeichnen der Bestände, die Holzsortierung sowie die Einholung von Angeboten. Der Holzverkauf erfolgt in enger Absprache mit der Auftraggeberin.
- (5) Im Rahmen der Kulturplanung erfolgen alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwicklung der forstlichen Förderung.

- (6) Die Landwirtschaftskammer vertritt die Stadt nach Absprache in allen forst-, naturschutz- und jagdrechtlichen Angelegenheiten.
- (7) Zu zahlende Rechnungen werden von Herrn Wolfgramm (Bezirksförster Herzogtum Lauenburg) kontrolliert, abgezeichnet und kontiert. Die Rechnungsstellungen (z.B. Brennholzverkauf) erfolgt ebenfalls durch Herrn Wolfgramm in Absprache mit der Stadt Ratzeburg auf einer Vorlage der Auftraggeberin.
- (8) Die Landwirtschaftskammer erstellt die notwendigen Zusammenstellungen für die jährliche betriebswirtschaftliche Auswertung der städtischen Waldflächen.
- (9) Zum Umfang des Vertrages gehören nicht die Forsteinrichtung, Standortkartierung und die Erstellung von Gutachten, die eines besonderen Auftrages bedürfen und nach der jeweils geltenden Gebührensatzung abgerechnet werden.

§ 2 Umfang des Vertrages

- (1) Der im § 1 beschriebene Leistungsumfang bezieht sich auf die städtischen Waldflächen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Holzbodenfläche von ca. 73 ha umfassen.

§ 3 Kostensatz und Fälligkeit

- (1) Für die in dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungen erhält die Landwirtschaftskammer eine jährliche pauschale Gebühr von 40,00 EUR je ha, derzeit also **2.920 EUR** zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. In dem Kostensatz sind sämtliche Neben- und Reisekosten enthalten. Künftige Änderungen der Betriebsflächengröße werden zur selben Flächengebühr je ha abgerechnet.
- (2) Das Entgelt für die Leistung nach § 1 wird nach Rechnungsstellung quartalsweise fällig.
- (3) Der von der Landwirtschaftskammer mit der Betreuung beauftragte Bezirksförster führt eine laufende Zusammenstellung seiner geleisteten Stunden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Mitte 2026 die bis dahin erfolgten Arbeiten evaluiert werden. Gegebenenfalls werden die Vertragsinhalte an den tatsächlich anfallenden Aufwand angepasst.
- (4) Als Ausgleich für die allgemeinen Kostensteigerungen wird vereinbart, dass das Entgelt nach Abs. 1 um jährlich 2 % angehoben wird. Dieses geschieht erstmalig im Jahr 2026.
- (3) Werden die Leistungen nach § 1 und § 2 dieser Vereinbarung aus Gründen, die die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig erbracht, bleibt die Gebührenhöhe davon unberührt.

§ 4
Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit beginnt zum 01.05.2025 und endet am 31.12.27. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung mit einer dreimonatigen Frist jeweils zum Quartalsende. Wird von keinem Vertragspartner gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Rendsburg.

Bad Segeberg, den

Ratzeburg, den.....

.....
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Fachbereich Forstwirtschaft

.....
Waldbesitzer